

Gebührenordnung

Akkordeonjugend Seedorf e.V.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Instrumentalunterricht bei der Akkordeonjugend Seedorf e.V. werden Gebühren nach der jeweils gültigen Höhe erhoben. Für gebührenpflichtige Schüler ist die Teilnahme am Orchester kostenfrei. Hierfür ist ein Beitritt in die Akkordeonjugend Seedorf e.V. erforderlich, wofür ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von derzeit 10 € zu entrichten ist.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf ein Schuljahr. Sie werden mit Beginn des Unterrichts fällig. Die Akkordeonjugend Seedorf e.V. teilt diese Jahresgebühr in elf Ratenzahlungen auf. Der Monat August ist beitragsfrei. Die Unterrichtsgebühren sind zum Ersten des Folgemonats fällig. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

§ 4 Ermäßigungen

Ermäßigungen werden nicht addiert, sondern in folgender Reihenfolge gewährt als:

- a) **Skonto:** Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von 3%
- b) **Gemeindeermäßigung:** Schüler der Gesamtgemeinde Dunningen erhalten eine Gebührenermäßigung von 13%.
- c) **Vereinsermäßigung:** Die Gemeinde Dunningen gewährt Schülern, die sich mit ihrem Instrument aktiv in einem Orchester der ortsansässigen Musik treibenden Vereine einbringen, eine Ermäßigung von 10%. Erwachsene erhalten keine Ermäßigung.
- d) **Geschwisterermäßigung:** Die Geschwisterermäßigung beträgt ab drei Kindern im und für den Instrumentalunterricht 10 % für jedes Kind.

§ 6 Mietinstrumente

Schüler können ein Instrument der Lehrkraft mieten. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühren sind im Anhang zur Gebührenordnung definiert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung der Akkordeonjugend Seedorf e.V. tritt ab 01.09.2023 in Kraft. Es gelten die aktuellen Gebühren gemäß dem Anhang zur Gebührenordnung.

Unterrichtsordnung

Akkordeonjugend Seedorf e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Unterrichtsordnung regelt den inneren Unterrichtsbetrieb und die Rechtsbeziehung zwischen Akkordeonjugend Seedorf e.V., Lehrkraft und Schüler.

§ 2 Aufgaben

Die Akkordeonjugend Seedorf e.V. übernimmt die Gebührenabrechnung mit dem Musiklehrer und fördert die außerschulische Musikerziehung durch Musizieren mit Musikalischer Früherziehung, Melodika, Akkordeon oder Keyboard.

§ 3 Aufbau

Der Musiklehrer bietet Unterricht an, der sich inhaltlich an den Strukturplan des VdM anlehnt. Der Unterrichtserfolg ist maßgeblich abhängig vom Übefleiß des Schülers und des unterstützenden Umfelds zu Hause; eine Lehrkraft kann dies nicht ersetzen.

§ 4 Schuljahr

- 1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 2) Die unterrichtsfreie Zeit der Akkordeonjugend Seedorf e.V. orientiert sich an den Schulferien der Dunninger allgemeinbildenden Schulen.

§ 5 Unterricht

- 1) Schüler und Schülerinnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei Verhinderung eines Schülers ist die zuständige Lehrkraft unverzüglich zu benachrichtigen. Ausgefallene Stunden durch Verhinderung der Schüler oder Schülerinnen sind grundsätzlich honorarpflichtig. Ein Anspruch auf Ersatzstunden besteht nicht. Es steht im Ermessen des Lehrers, einen Ausweichtermin vorzuschlagen. Bei längerer Erkrankung der Schüler oder Schülerinnen wird die Gebühr auf Antrag ausgesetzt.
- 2) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Lehrkraft zu vertreten hat, mehr als zweimal im Schuljahr aus, so wird der dritte und jeder weitere Unterrichtstag nachgeholt oder je ein Viertel der zu zahlenden Monatsgebühr pro ausgefallener Unterrichtsstunde erstattet.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Unterricht, der sich mit Proben, Aufführungen und Reisen des Orchesters der Akkordeonjugend e.V. oder des Handharmonika-Club „Eschachklänge“ Seedorf e.V. und mit der Betreuung von Schülern beim Wettbewerb „Jugend musiziert“ oder anderen gleichwertigen Wettbewerben überschneidet.
- 4) Der Unterricht ist nicht übertragbar.
- 5) Sollte als infektionsschützende Maßnahme die Akkordeonjugend Seedorf e.V. aus behördlicher Anordnung keinen Präsenzunterricht anbieten können, wird als gleichwertiger Ersatz Fernunterricht über digitale Medien im gleichen zeitlichen Umfang erteilt und gebührenmäßig berechnet.
- 6) Aufzeichnungen des Unterrichts sind nicht gestattet.

§ 6 Anmeldung

- 1) Eine Anmeldung kann jederzeit schriftlich zum Monatsanfang erfolgen.
- 2) Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Schüler und bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte, die Unterrichts- und Gebührenordnung in der jeweils aktuellen Fassung anzuerkennen.
- 3) Die Anmeldung zum Melodikaunterricht in der Schule im Rahmen des Jugendbegleitprogramms gilt für die gesamte Dauer des jeweiligen Schuljahres.

§ 7 Abmeldung

- 1) Eine Abmeldung muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.
- 2) Nach Beendigung des Melodikaunterrichts in der Schule im Rahmen des Jugendbegleitprogramms sind die Schüler zum Schuljahresende von der Akkordeonjugend Seedorf e.V. abgemeldet. Eine Abmeldung vor Schuljahresende ist hier nicht möglich.

§ 8 Ausschluss vom Unterricht

- 1) Schüler, die gegen die Unterrichtsordnung oder Unterrichtsdisziplin verstoßen, ohne Einverständnis vom Fachlehrer öffentlich auftreten, den Anforderungen des Unterrichts nicht genügen sowie mehrmalig unentschuldigt fehlen, können vom Fachlehrer vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
- 2) Ferner kann der Ausschluss verfügt werden bei einem Zahlungsrückstand der Unterrichtsgebühr von mehr als drei Monatsraten, sowie bei eigenmächtiger Kürzung der Unterrichtsgebühr.

§ 9 Datenschutzerklärung

Die jeweils gültige Datenschutzerklärung liegt der Anmeldung zum Unterricht bei und ist zusätzlich auf der Homepage einsehbar.

§ 10 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 11 Haftung

Die Akkordeonjugend Seedorf e.V. haftet nur im Rahmen ihrer bestehenden Versicherungen und nur, soweit Wagnisse von diesen abgedeckt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Unterrichtsordnung der Akkordeonjugend Seedorf e.V. tritt ab 01.09.2023 in Kraft.